Amtsblatt Nackenheim 8.09.1995
Nr. 36/95

Planfeststellungsbeschluß

gem. § 31 WHG und § 72 LWG für den Ausbau des Eichelsbaches in der Gemarkung Nackenheim, Landkreis Mainz-Bingen

Die Verbandsgemeinde Bodenheim hat unter Einreichung der erforderlichen Planunterlagen Antrag auf Feststellung des Planes für die im Betreff bezeichnete Ausbaumaßnahme gestellt.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Umweltabteilung - hat aufgrund der §§ 31 WHG und 72 LWG als zuständige Behörde am 21. Aug. 1995 den Planfeststellungsbeschluß erlassen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren werden der Planfeststellungsbeschluß samt Rechtsbehelfsbelehrung und die Ausfertigung des festgestellten Planes öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 25. Sept. 1995 bis einschl. 10. Okt. 1995

bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - während der Dienststunden ausgelegt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Wir weisen darauf hin, daß eventuelle Rechtsbehelfe nur von denjenigen Personen eingelegt werden können, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahren form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Um Beachtung wird gebeten.